



Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen:

GZ: 012/612-12.2026VO/S

Bearbeiter:

Silvia Schoberegger-Bacher

T: 03582/2315 – 10

F: 03582/2315 – 4

E: s.schoberegger@scheifling.gv.at

Scheifling, am 19.10.2026

Betreff: **Neubau einer Ampelanlage**
Kreuzungsbereich B 317 / Schulgasse / Bahnhofstraße,
8811 Scheifling

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 94 d Z 16 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F. und dem Bewilligungsbescheid vom 19.10.2026, GZ 012/612-12.2026/S, für die nachstehend angeführte Gemeindestraßen Folgendes erlassen:

„Einbahnregelung und Verkehrsflächenbeschränkungen“

Straßenbezeichnung: Bahnhofstraße und Schulgasse (KG 65320 Scheifling)
Bereich: Kreuzungsbereich der Gemeindestraßen Bahnhofstraße und Schulgasse mit der B 317 bei Straßenkilometer 0,378, 8811 Scheifling, entsprechend dem beiliegenden Lageplan.
Art der Arbeiten: Neubau einer Ampelanlage im Kreuzungsbereich B 317 / Schulgasse / Bahnhofstraße.

Bewilligungsdauer	Beschreibung der straßenpolizeilichen Maßnahmen und Anmerkungen
Montag, 19. Oktober 2026 bis längstens Freitag, 6. November 2026	Aufrechterhaltung eines Fahrbahnstreifens mit einer nutzbaren Breite von mindestens 2,75 m auf der Zufahrt von der Bahnhofstraße zur Kreuzung mit der B 317 sowie Einrichtung eines Einbahnsystems im betroffenen Bereich der Bahnhofstraße entsprechend dem beiliegenden Lageplan.
gleicher Zeitraum	Sperre der für die Bauarbeiten erforderlichen Geh- und Radwege sowie eines Fahrbahnstreifens entsprechend dem beiliegenden Lageplan.
gleicher Zeitraum	Umleitung des Fußgängerverkehrs über die im Lageplan dargestellten Umleitungsstrecken zu den nächstgelegenen geeigneten Fußgängerübergängen der B 317.

Die Verkehrsmaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und auf die Dauer der Bauarbeiten zu beschränken.

Diese Verordnung wird auf die Dauer der mit Bescheid vom 19.10.2026, GZ: 012/612-12.2026/S, bewilligten Arbeiten befristet.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Absperreinrichtungen gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 kundgemacht.

Die Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen sind entsprechend dem beiliegenden Lageplan anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Thomas Auer eh.

